

5. Allgemeinverfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Regelung der Absonderung

Die folgende 5. Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3 a VwVfG LSA i.V.m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld erlässt zur Unterstützung der Kontrolle des Infektionsgeschehens auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) die nachfolgende

5. Allgemeinverfügung

Ziel dieser 5. Allgemeinverfügung ist die effektive Eindämmung der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 durch Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen.

Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld seit geraumer Zeit aus. Um das Infektionsgeschehen effektiv eindämmen zu können, ist die Testung und Absonderung infizierter Personen erforderlich.

1. Vorschriften zur Absonderung

- 1.1 **Positiv getestete Personen** (Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein bei ihnen vorgenommener PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist) haben sich unverzüglich, nachdem ihnen das Ergebnis bekanntgegeben wurde, für 5 Tage in die häusliche **Selbstisolation** zu begeben, ihre **engen Kontaktpersonen eigenständig zu informieren** sowie die Selbstauskunft über sich gemäß der Anlage 1 dem Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld per Fax oder per E-Mail **zu übermitteln**.

Die Kontaktdaten des Gesundheitsamtes lauten:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Fachbereich Gesundheit
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Fax-Nr.: 03496 601752

E-Mail-Adresse: corona@anhalt-bitterfeld.de

Die Isolation endet nach 5 Tagen. Eine wiederholte (Selbst-) Testung beginnend nach Tag 5 mit einem Antigen-Schnelltest wird dringend empfohlen. Bei negativem Ergebnis folgt die Entisolierung. Bei einem positiven Ergebnis verlängert sich die Isolation, bis der Antigen-Schnelltest negativ ist.

- 1.2 Für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe endet die Isolation nach Tag 5, wenn die Beschäftigten für die Wiederaufnahme der Tätigkeit zuvor 48 Stunden symptomfrei sind und
 - a) ein frühestens am Tag 5 abgenommener negativer PCR-Test (Zur Beendigung der Isolierung sind ein negatives PCR-Resultat oder ein positives Testresultat mit einem CT Wert >30 zulässig) vorliegt oder
 - b) ein frühestens am 5. Tag abgenommener zertifizierter Antigen-Schnelltest mit negativem Ergebnis vorliegt. Die Testung hat durch fachkundiges oder geschultes Personal gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV) zu erfolgen.

Für den Beginn der Isolation ist der Tag der PCR-Testung maßgeblich. **Eine telefonische Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt erfolgt nicht.** Für die Berechnung des Isolationszeitraumes ist der Tag der PCR-Abnahme Tag 0.

Die gleiche Verpflichtung trifft diejenigen Personen, bei denen ein sogenannter Antigenschnelltest mit positivem Ergebnis durchgeführt und dieses per PCR-Test bestätigt wurde.

- 1.3 Darüber hinaus gelten für Patientinnen/Patienten im stationären Bereich und von Bewohnerinnen/Bewohnern von Pflegeheimen die gesonderten Empfehlungen des RKI. Diese können im Einzelfall und auf ausdrücklicher Anordnung des Gesundheitsamtes, von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung abweichen.

2. Empfehlungen für Kontaktpersonen

- 2.1 Für alle Kontaktpersonen entfällt die Quarantäne vollständig. Bislang galt die Ausnahme nur für geimpfte und genesene Personen. Alle Kontaktpersonen – insbesondere Haushaltsangehörige – sind jedoch weiterhin dazu aufgefordert, Maßnahmen des Infektionsschutzes einzuhalten. Dies bedeutet, so gut wie möglich Kontakte zu reduzieren, die AHA+L-Regeln zu beachten (Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Masken tragen und regelmäßig lüften) und auf eigene Symptome zu achten. Entwickeln Kontaktpersonen COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen. Eine 5-tägige (Selbst-) Testung mit einem Antigen-Schnelltest wird empfohlen. Bei positivem Ergebnis gilt Ziff. 1.1 dieser Verfügung.
- 2.2 Für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe wird

- a) eine tägliche Testung mit einem Antigen-Schnelltest oder
 - b) ein Nukleinsäure-Amplifikationstest (NATT) vor Dienstantritt bis einschließlich Tag 5
- empfohlen.

3. Weitergehende Maßnahmen und Regelungen

- 3.1 Abweichende Anordnungen, Regelungen bzw. eine Verlängerung von Maßnahmen zur häuslichen Absonderung durch das Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 3.2 Die sich in häuslicher Absonderung befindlichen Personen sind verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung/Häuslichkeit bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Für die Durchführung einer erstmaligen Testung auf SARS-CoV-2 nach einem positiven Schnelltest in einer Fieberambulanz oder ärztlichen Praxis gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt. Für die Durchführung der Testung von symptomatischen Kontaktpersonen vom Gesundheitsamt auf SARS-CoV-2 gilt die Genehmigung ebenfalls als erteilt.
- 3.3 Die sich in häuslicher Absonderung befindlichen Personen haben unverzüglich den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Dies umfasst insbesondere den Empfang von Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen. Der Kontakt mit den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.
- 3.4 Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die sich in häuslicher Absonderung befindlichen Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete häusliche Absonderung und deren Grund zu informieren.
- 3.5 Wenn die von den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung betroffene Person geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat gemäß § 16 Abs. 5 IfSG derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft für den Betreuer zu, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

4. Übergangsregelung

Die in dieser Allgemeinverordnung dargestellten Zeiträume, Fristen und Regelungen gelten auch für bereits bestehende Quarantänen und Isolationen. Das heißt, dass mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Absonderung als Kontaktperson beendet ist und

positiv getestete Personen, deren Isolation bereits mindestens fünf Tage dauert und die seit mindestens 48 Stunden symptomfrei sind, ihre Absonderung beenden können.

5. Verfahrensweise

Mit dieser Allgemeinverfügung hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld grundsätzliche Vorgaben erlassen, um die Umsetzung der Absonderung für den beschriebenen Personenkreis zu vereinfachen. Die Allgemeinverfügung ist für jeden, der die darin genannten Voraussetzungen erfüllt, sofort und ohne weitere Mitteilung durch das Gesundheitsamt die verbindliche Isolationsanordnung. Diese Allgemeinverfügung dient zusammen mit dem Nachweis eines positiven PCR-Tests als Isolationsanordnung zur Vorlage beim Arbeitgeber.

Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstaufschlag können Sie bzw. Ihr Arbeitgeber auf Antrag bei der zuständigen Behörde eine Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG erhalten.

Sofern Anspruchsberechtigte darüber hinaus eine Absonderungsbescheinigung benötigen, ist dies dem Gesundheitsamt unter der E-Mail-Adresse: corona@anhalt-bitterfeld.de mitzuteilen.

6. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen kann nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € (fünfundzwanzigtausend Euro) geahndet werden.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 4. Allgemeinverfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Regelung der Absonderung und Benennung der Kontaktpersonen vom 14.04.2022 außer Kraft.

8. Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG bzw. § 53 Abs. 4 SOG LSA sind die Punkte 1-4 der vorliegenden Allgemeinverfügung sofort vollziehbar. Demzufolge haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) schriftlich Widerspruch erhoben werden.



Gräbner
Landrat



Köthen (Anhalt), 5. Mai 2022